

AMTSBLATT

des Kreises PIŃCZÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 2. Pińczów, am 1. Februar 1917.

MILITÄRANGELEGENHEITEN.

16.

MGG. VIII. Nr. 80042

M. A. Nr. 156, Z. K. Nr. 1012/17.

Kundmachung

betreffend Pferdeankauf für die Armee im Felde.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 5. Jänner 1917 VIII Nr. 80042/16 gibt das k. u. k. Kreiskommando bekannt, daß die weitere Beschaffung der Pferde für die Armee im Felde im MGG. Bereiche durch eine ambulante Pferdeankaufskommission stattfinden wird.

Der Pferdeankauf wird grundsätzlich aus freier Hand erfolgen und zwar:

1) auf landesüblichen Pferdemärkten

in	Pińczów	jeden Dienstag
„	Działoszyce	„ „
„	Koszyce	„ „
„	Wiślica	„ Donnerstag
u.	Skalbmierz	„ „

2) auf den vom MGG. auszuschreibenden Pferdemärkten, wenn erstere ganz ausbleiben oder schlecht beschickt werden.

Unmittelbar nach dem Kaufe eines Pferdes wird der Kaufpreis zu Handen des Besitzers oder des behördlich nachgewiesenen Bevollmächtigten — keinesfalls jedoch Pferdemäkiern etc. ausbezahlt werden.

Es ist daher jede Beteiligung von Pferdehändlern und Agenten bei der Einkaufsaktion strengstens verboten. Gegen dieses Verbot Zuwiderhandelnde werden — soferne sie nicht unter strengere Strafbestimmung fallen — gemäß § 23 der obzitierten Verordnung mit Geldstrafe bis zu 3 Jahren bestraft werden.

Für den Pferdeankauf gelten nachstehende Durchschnittspreise und zwar:

für Pferde kleinen Schlages . . .	1000 Kronen
„ „ großen „	2000 Kronen
„ „ schweren Schlages, die sich für den Artilleriezugsdienst eignen . .	2200 Kronen

Gleichzeitig wird bekanntgegeben, daß die Erteilung von Handelskonzessionen an die Pferdehändler in Hinkunft gänzlich zu unterbleiben hat, während die bereits erteilten ihre Gültigkeit bis auf weiteres verlieren.

WIRTSCHAFTSANGELEGENHEITEN.

17.

MGG. Ap. Nr. 88577
E. Nr. 1109 /17.

Verlegung der fleischlosen Tage.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 4. Jänner 1917 Ap. Nr. 88577/17 wird bestimmt:

§ 1.

In Abänderung der Bestimmungen des § 1. der Verordnung des Mil. Gen. Gouv. vom 13/10. 1916 Vdg. Bl. Nr. 79 werden die Tage **Montag, Mittwoch und Freitag** jeder Woche als jene Tage erklärt, an welchen der Verkauf, die Zubereitung und der Genuß von rohem und zubereitetem Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gänsen, Enten und Hühnern einschließlich der Innereien dieser Tiere im Bereiche des Kreises verboten ist.

§ 2.

Alle übrigen Bestimmungen der obgenannten Verordnung bleiben aufrecht.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Pińczów, am 19. Jänner 1917.

HANDEL und ARBEITSVERMITTLUNG.

PETROLEUMMONOPOL.

18.

Verordnung vom 1. Jänner 1917,

betreffend das Einfuhrmonopol für Petroleum und die Bindung des Petroleumhandels an eine Kozession wird vollinhaltlich verlautbart:

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

I. ABSCHNITT.

Petroleummonopol.

§ 1.

Einfuhr.

Die Einfuhr von Petroleum in das Militär-Generalgouvernement ist der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Die Einfuhr für die in § 4, Punkt 2 und 3, der Zollordnung (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31. Mai 1915, Nr. 15 V.-Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

§ 2.

Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiß von Petroleum werden durch Verordnung des Militär-Generalgouvernements oder auf Grund seiner Ermächtigung vom Kreiskommando festgesetzt und in ortsüblicher Weise verlautbart.

Das Militär-Generalgouvernement bestimmt die Preise, zu denen das Petroleum von der k. u. k. Militärverwaltung abgegeben wird.

II. ABSCHNITT.

Konzession zum Petroleumhandel.

§ 3.

Konzessionsbehörde und Konzessionsurkunde.

Der Handel mit Petroleum darf nur auf Grund einer Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos betrieben werden, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Jene Personen, denen beim Inkrafttreten dieser Verordnung das Recht zum Handel mit Petroleum zusteht, sind auf Grund ihrer erworbenen Gewerberechte zum Fortbetriebe dieses Gewerbes im bisherigen Umfange berechtigt und als Konzessionsinhaber den Vorschriften dieser Verordnung unterworfen.

Über die Bewilligung im Sinne des ersten Absatzes und auf Verlangen der Partei über die im zweiten Absatze zustehende Berechtigung wird vom Kreiskommando eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 4.

Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verläßlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muß den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode im gemeinsamen Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten bis zur erreichten Großjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 5.

Betriebsstätte.

Auf Grund derselben Konzession kann der Petroleumhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden.

Zur Übersiedlung in eine neue Betriebsstätte ist die Genehmigung des Kreiskommandos erforderlich.

§ 6.

Art und Umfang des Betriebes.

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes, insbesondere ob die Ware nur an Kleinverschleißer oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

§ 7.

Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb des Petroleumhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Petroleumhandel freigestellt.

III. ABSCHNITT.

Allgemeine und Schlußbestimmungen.

§ 8.

Durchführungsmaßnahmen.

Das Militär-Generalgouvernement wird alle Verordnungen erlassen und alle Einrichtungen schaffen, die zur Durchführung des Petroleummonopoles notwendig sind, den Petroleumverbrauch für bestimmte Zwecke verbieten und auf eine per Person oder Haushalt und Tag festzusetzende Verbrauchsmenge beschränken.

§ 9.

Übergangsbestimmungen.

Jeder beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Militär-Generalgouvernement vorhandene und im Eigentume einer und derselben Person stehende Petroleumvorrat, der die Menge von einhundert Kilogramm übersteigt, muß bis zum 20. Jänner 1917 beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete er lagert, angemeldet werden. Die Anmeldung wird bescheinigt.

Nichtangemeldete Vorräte der im ersten Absatze bezeichneten Menge sowie solche Vorräte, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung und vor Anmeldung veräußert oder unter die im ersten Absatze bezeichnete Menge herabgesetzt wurden, werden mit dem 20. Jänner 1917 vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

Für die im ersten Absatze bezeichneten Vorräte wird vom Kreiskommando eine Abgabe im Ausmaße von einundzwanzig oder, wenn dieselben nachweislich nach dem 21. August 1916 durch Vermittlung der Warenverkehrszentrale Krakau zum Preise von wenigstens neununddreißig Kronen per hundert Kilogramm gekauft wurden, im Ausmaße der Differenz zwischen diesem Kaufpreise und dem gemäß § 2, Absatz 2, bestimmten Preise vorgeschrieben. Die Veräußerung des Vorrates oder eines Teiles desselben vor Entrichtung der Abgabe ist verboten.

Personen, denen die Ausfuhr eines bestimmten Petroleumvorrates aus der Monarchie bewilligt wurde, können diesen Vorrat binnen 15 Tagen nach der Kundmachung dieser Verordnung einführen. Der betreffende Vorrat unterliegt nach der Einfuhr den Vorschriften dieses Paragraphen.

§ 10.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet. Wenn der Verfall nicht möglich ist, kann auf Zahlung des Kaufwertes der Waren erkannt werden.

§ 11.

Zwangsmaßnahmen.

Die Konzession kann jederzeit entzogen werden.

Sie muß entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verläßlichkeit oder Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebsstätte schließen und die Beschlagnahme der Ware verfügen.

§ 12.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

19.

Petroleumpreise.

(Verordnung des Militärgeneralgouvernements vom 1. Jänner 1917).

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 30. Dezember 1916, Nr. 2 verordne ich, wie folgt:

§ 1.

Die Militärverwaltung überläßt das Petroleum nur solchen Konzessionsinhabern, von denen die Ware nach § 6 der Verordnung nur an Kleinverschleißer abgegeben werden darf (Großhändler). Diesen Konzessionsinhabern wird das Petroleum zu folgenden Preisen abgegeben:

100 kg Petroleum bei Lieferung in Zisternen . . . . 55 K,

100 kg Petroleum bei Lieferung in Fässern, die vom Abnehmer frachtfrei der Station der Lieferungsraffinerie in brauchbarem Zustande beigestellt werden . . . . 58 K,

100 kg Petroleum bei Lieferung in Fässern, die von der Raffinerie beigestellt werden . . . . 70 K.

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe in einer an der galizisch-polnischen Grenze gelegenen Zollstation.

§ 2.

Die Preise, zu denen der Großhändler das Petroleum an den Kleinverschleißer und der Kleinverschleißer an den Verbraucher abzugeben hat, werden rechtzeitig durch das Kreiskommando verlautbart werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

20.

Erhöhung der Zuckermonopolpreise.

Die Verordnung des k. u. k. MGG. vom 5. Juni 1916 wird, wie folgt, abgeändert.

Die k. u. k. Militärverwaltung überläßt den Zucker nur solchen Konzessionsinhabern, von denen die Ware nach § 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten nur an Kleinverschleißer abgegeben werden darf (Großhändler). Diesen Konzessionsinhabern wird der Zucker zu folgenden Preisen ab 1. Februar 1917 überlassen.

100 kg nicht raffinierten Kristallzucker um 266 Kronen 30 Heller

100 kg raffinierten Zucker um . . 276 Kronen.

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe im Magazine des Händlers.

Die Preise für den Verschleiß von Zucker vom Großhändler an den Verschleißer werden folgendermassen festgesetzt:

1 polnisches Pfund raffinierten Zucker 1 Krone 16 Heller.

Die Preisbestimmung gilt für die Abgabe in der Betriebsstätte des Kleinverschleißers. Die Transportkosten werden dem Großhändler, welcher verpflichtet ist den Zucker bis in die Läden der Detaillisten zu liefern, vom k. u. k. Kreiskommando vergütet.

Die Preise für den Verschleiß von Zucker an Konsumenten werden folgendermassen festgesetzt:

1 polnisches Pfund raffinierten Zucker 1 Krone 20 Heller.

Diese Verordnung tritt mit den 19. Januar in Kraft.

Für je 100 kg dieser Zuckermengen ist sowohl von den Grossisten, wie auch von den Kleinverschleißern K 95.50 nachzuzahlen.

Die Zahlung ist sofort zu leisten und kann für den nachbesteuerten Zucker sowohl der Detaillist, wie auch der Grossist den erhöhten Preis von K 1.16 beziehungsweise K 1.20 verlangen.

21.

E. Nr. 1571.

Kundmachung

betreffend Beschlagnahme von Knochen und Leimleder.

Zum Ankauf von Knochen und Leimleder, deren Beschlagnahme bereits früher verfügt wurde, ist ausschließlich die Aktiengesellschaft der chemischen Werke **Strem** in Strzemieszyce, bezw. deren Einkäufer auf Grund der vom Kreiskommando vidierten Legitimationen des MGG. (der Rohstoffzentrale) berechtigt. Alle anderen Legitimationen sind ungültig. Jeder andere Verkauf, bezw. Ankauf ist verboten und wird strenge bestraft.

22.

KUNDMACHUNG

über die Richtpreise und Höchstpreise.

Das k. u. k. Kreiskommando in Pińczów hat für den Bereich des Kreises Pińczów vom 1. Februar bis 28. Februar 1917 folgende Richtpreise festgesetzt:

Richtpreise sind vom k. u. k. Kreiskommando unter Rücksichtnahme auf die jeweiligen Gestehungs-Regiekosten und sonstigen lokalen Verhältnisse als angemessen befundene Preise, welche den Zweck haben, dem Verkäufer und Käufer eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Höchstpreise, welche von den oberwähnten Richtpreisen zu unterscheiden sind, sind behördlich kundgemachte, ohne Rücksicht auf die jeweiligen Gestehungs- und Regiekosten und sonstigen lokalen Verhältnisse festgesetzte Preise, deren Überschreitung an und für sich eine strafbare Handlung bildet und strenge verboten ist.

Die Quantitätangabe hat nach dem gebräuchlichen, russ. Gewicht oder Maß, die Preisangabe an erster Stelle in Kronenwährung, an zweiter Stelle in Rubelwährung zu erfolgen.

Alle Geschäftsleute oder andere Personen, welche gewerbemäßig in offenen Verkaufsgeschäften oder auf einem Markte nachstehend bezeichnete Lebensmittel oder unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes feilhalten oder verkaufen, sind verpflichtet, den Preis dieser feilgehaltenen Waren in dem, den Kunden zugänglichen Geschäftsraume, an dem Verkaufsstande oder Marktplatze, an der Ware selbst oder einer deutlich sichtbaren Stelle (Schaufenster, Eingangstüre, Verkaufstisch) in gut lesbarer Schrift nach Qualität und Quantität ersichtlich zu machen.

Warengruppe	Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis. Kleinhandel				
	Gewichtseinheit	K	h	Rb.	k.
I. Fleisch-, Selch-, Fett, und Wurstwaren.					
Rindfleisch mit Knochen	1 russ. Pfund	1	70		58
Rindfleisch Lungenbraten	1 „ „	1	70		58
Kalbfleisch	1 „ „	1	30		44
Schaffleisch	1 „ „	1	25		42½
Schweinefleisch	1 „ „	1	70		58
Selchfleisch	1 „ „	2	50		85
Grün. Speck u. Schmer	1 „ „	2	75		90
Geräucherter Speck	1 „ „	3	—	1	02
Schweineschmalz	1 „ „	3	20	1	09
Schinken roh	1 „ „	3	—	1	02
Schinkengekocht	1 „ „	3	30	1	12
Wurst gewöhnliche	1 „ „	2	30		78
„ Krakauer feine	1 „ „	2	85		97
„ Press-	1 „ „	2	30		78

Warengruppe	Grosshandel Gew.	K.	h	Rb.	k.	Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis. Kleinhandel Gewichtseinheit	K	h	Rb.	k.
II. Geflügel, Fische.										
Gänse						1 Stück	9	—	3	06
Enten						1 „	5	—	1	70
Hühner						1 „	4	—	1	36
Karpfen						1 russ. Pf.	1	20	—	40½
Hechte						1 „ „	1	40	—	48
Gänsefleisch						1 „ „	1	75	—	60
Heringe (gesalzen)						1 Stück	—	50	—	17
III. Mehl- und Schälprodukte, Brot.						**Monopolpreis.**				
Weizenmehl 15%						1 russ. Pf.	—	43	—	15
Weizenvollmehl 80%						1 „ „	—	23	—	8
Weizenbrotbackmehl 65%						1 „ „	—	20	—	7
Weizenschrotmehl 96%						1 „ „	—	21	—	7
Roggenvollmehl 80%						1 „ „	—	21	—	7
Weizengries 15%						1 „ „	—	43	—	15
Roggenschrotmehl 96%						1 „ „	—	19	—	6
Gerstenbackmehl 70%						1 „ „	—	25	—	9
Gerstengrütze und Graupen						1 „ „	—	29	—	10
Rapskuchen						1 „ „	—	—	—	—
Kleie jeder Gattung						1 „ „	—	10	—	3½
Brot { Roggen						1 „ „	—	22	—	7
Brot { Roggen Schrot						1 „ „	—	24	—	8½
IV. Milch, Molkereiprodukte, Eier.										
Vollmilch						1 Quart	—	40	—	14
Topfen						1 russ. Pf.	—	50	—	17
Tischbutter						1 „ „	3	25	1	10
Kochbutter						1 „ „	2	75	—	93½
Eier (frisch)						1 Stück	—	12	—	4½
V. Spezereiwaren, Gewürze.										
Kaffee gebrannt						1 russ. Pf.	8	50	2	89
Zickorie	1 Pud	42	—	14	28	1 Packet ½ Pf.	—	65	—	22
„ Prima	„ „	60	—	20	40	„ „ „ „	—	80	—	27
						Monopolpreis.				
Zucker { in Broden raffiniert	100 kg.	276	—	93	84	1 russ. Pf.	1	20		41
Zucker { Würfel „	„ „	276	—	93	84	1 „ „	1	20		41
Zucker { Kristall „	„ „	276	—	93	84	1 „ „	1	20		41
Zucker { Staub, Sand (nich raff.)	„ „	276	—	93	84	1 „ „	1	20		41

Warengruppe	Großhandel Gew.	Großhandel K.	Großhandel h	Großhandel Rb	Großhandel k.	Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis. Kleinhandel: Gewichtseinheit	K.	h	Rb.	k.
Tee						1 russ. Pf.	12	—	4	08
Kakao						1 „ „	9	50	3	23
Schokolade (gewöhnliche)						1 „ „	10	—	3	40
Salz						1 „ „	—	17	—	6
Pfeffer						1 „ „	8	75	2	97
Kümmel						1 „ „	1	75	—	60
Essigessenz 80%						1 Liter	18		6	12
Essig 3%						1 „	—	65	—	22
VI. Hülsenfrüchte.										
Speisebohnen						1 russ. Pf.		36		12
Erbsen (ganz)						1 „ „		30		10
Linsen						1 „ „		40		14
VII. Gemüse.										
Kartoffel	1 Pud	2	—	—	68	1 russ. Pf.	—	6		2
Kraut sauer						1 „	—	14		5
Gelbe Rüben						1 „	—	10		3
Rote „						1 „	—	10		3
Zwiebel						1 „	—	40		14
Knoblauch (alter)						1 „	1	60		54
Kren (alter)						1 „	—	40		14
Pilze getrocknete						1 „	4	75	1	62
VIII. Obst und Obstkonserven.										
Äpfel zum Kochen						1 russ. Pf.		40		13
Desseräpfel						1 „ „		60		20
Pestpflaumen						1 „ „		65		22
Povideln	1 Pud	25	—	8	50	1 „ „		80		27
IX. Getränke.										
Wein						1 Liter	5	—	1	70
Bier						1 „	1	40	—	48
Branntwein **Monopol**						1 „	—	—	—	—
Rum						1 „	8	50	2	89

Warengruppe.	Großhandel					Vom Kreiskommando als angemessen anerkennter höchster Preis. Kleinhandel				
	Gew.	K	h	Rb	k.	Gewichtseinheit	K	h	Rb.	k.
X. Schlachtvieh.										
Ochsen	1 Pud	40	—	13	60					
Stiere	„	38	—	12	92					
Kühe	„	33	—	11	22					
Jungvieh (Beinlvieh)	„	31	—	10	54					
Kälber	„	26	—	8	84					
Schweine	„	52	—	17	68					
XI. Futter Artikel.										
Heu (gepresst)	100 kg.			—	—	1 Pud	1	75		60
Stroh	„					—	—	95		32
Pferdebohnen	„	60		20	40	1 russ. Pf.	—	25		8½
XII. Beheizungs- Beleuchtungs- und Reinigungsmaterial.										
Brennholz hart						1 Pud	—	80	—	27
„ weich	1 Pud					1 „	—	70	—	24
Steinkohle	„					1 „	1	60	—	54
Koks	„	2	—	—	68	1 russ. Pf.	2	—	—	68
Petroleum	„	13	—	4	36	1 „ „	—	34	—	12
Zündhölzchen	—	—	—			1 Schachtel	—	8	—	3
Gewöhnliche Kerzen	1 Pud	110	—	37	50	1 russ. Pf.	3	25	1	10
Gewöhnliche Kernseife	—	—	—	—	—	1 „ „	4	60	1	56
Kristallsoda	—	—	—	—	—		—	40	—	14
XIII. Wild.										
Hasen						1 Stück	6	50	2	21
Fasanen						1 „	5	—	1	70
Rebhühner						1 „	1	50	—	51

23.

Einlösung der Kupons der öst. und ung. Kriegsanleihen.

MGG. VII. Nr. 1168/17.

Die k. u. k. Etappenpostämter I. Klasse in den k. u. k. Okkupationsgebieten in Polen, Serbien und Montenegro, dann in Albanien lösen die bei ihnen eingereichten Kupons von Obligationen der österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen ohne jeden Abzug in Kronenwährung ein.

Es dürfen nur solche Kupons eingelöst werden, die bereits fällig sind, und deren Fälligkeitstermin noch kein volles Jahr verstrichen ist.

Von der Einlösung ausgeschlossen sind Kupons, die durchlocht, geklebt oder erheblich beschädigt

sind, ferner solche, die eine Radierung oder Änderung des Fälligkeitstermines, des Betrages oder der Nummern erkennen lassen.

Die Etappenpostämter sind verpflichtet zu verlangen, dass die Kupons auf der Rückseite mit dem Namen und der Adresse der einreichenden Partei versehen werden. Dem Amte unbekannte Personen müssen zur Nachweisung ihrer Identität verhalten werden. Die eingelösten Kupons werden durch einen Abdruck des Orts- und Tagesstempels des Postamtes auf der Rückseite entwertet.

FINANZWESEN.

24.

MGG. F. A. Nr. 125829/16.
Res. Nr. 73/17.

Salzpreiserhöhung und Aufhebung des Zollnachlasses.

In teilweiser Abänderung des MGG. Vdg. S. Nr. 8400/16 vom 15. Juni 1916 (Amtsblatt Nr. 7 vom 20/7. 1916 Pkt. 148) hat das MGG. mit der Vdg. F. A. Nr. 125829/16 vom 12. Jänner 1917 ab 1. Februar 1917 unter gleichzeitiger Aufhebung der Zollermässigung den Salzdetailpreis auf 42 hl (15 Kop.) per 1 kg respekt. 17 hl (6 Kop.) per 1 russ. Pfund festgestellt. Die am 1. Februar l. J. bei den Salzverschleißern befindlichen Bestände werden der Nachsteuer in der Höhe von 12 Heller per 1 kg unterzogen.

Der Vorrat unter 10 kg kommt bei der Nachbesteuerung nicht in Betracht.

Den entfallenden Nachsteuerbetrag haben die Salzverschleißer bis Ende Februar l. J. bei der Kreiskassa zu erlegen. Denjenigen Salzverschleißern, welche bis Ende Februar l. J die entfallende Nachsteuer nicht entrichtet haben, wird die Lizenz entzogen und der Hauptverschleißer angewiesen, ihnen kein Salz mehr auszufolgen. Die rückständige Nachsteuer wird zwangsweise eingetrieben werden.

Dabei wird in Erinnerung gebracht, daß nur das vom galiz. Landesausschuß eingeführte Salz von den hiezu befugten Detailverschleißern verkauft werden darf.

Der ab 1. Februar l. J. festgestellte Salzdetailpreis darf unter keinen Umständen überschritten werden und jede diesbezügliche Preistreiberei wird strenge unterdrückt werden.

GERICHTSWESEN.

25.

Urteile.

1.

Vom k. u. k. Militärgerichte Pinczów wurden wegen des Verbrechens des unbefugten Waffenbesitzes gem. § 2 der Vdg. des A. O. K. vom 8. März 1916, Vdgsbl. Nr. 51, XVI. Stück:

a). Johann Wojtasik, Landwirt in Chroberz, mit dem Urteile vom 16. Jänner 1917 K 279/16 zur Strafe des Kerkers in der Dauer von zwei Monaten und

b). Wenzel Serdelski, Orgelspieler in Bogucice, Gem. Zagość, mit dem Urteile vom 16. Jänner 1917 K 302/16 zur Strafe des Kerkers in der Dauer von 14 Tagen je mit gesetzlichen Verschärfungen verurteilt.

2.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Pińczów vom 11. Jänner 1917 G. Z. K 292/16 wurde Franz Pawlik, Sohn des Valentin und der Apolonie, geboren und heimatszuständig in Pińczów, Taglöhner, wegen des Vebrechens des Diebstahles nach §§ 457, 459, 461c und 462c MStG. zum Schaden der Stanisława Krawiecka aus Pińczów, Teofile Zadęcka aus Pińczów, Kasimira Górska aus Pińczów und Josafat Wilczyński aus Pińczów zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von sechs Monaten mit gesetzlichen Verschärfungen verurteilt.

3.

Mit dem Urteile des k. u. k. Militärgerichtes Pińczów vom 20. Jänner 1917 K 287/16 wurden

a). Vinzenz Kopeć, Feldaufseher aus Teresów, Gem. Chroberz, wegen des Verbrechens nach § 2 der Vdg. des AOK. vom 8. März 1916 Nr. 51, St. XVI und

b). Andreas Kubik, Taglöhner aus Wymysłów, Gem. Góry, wegen des Verbrechens nach § 2 der obzitierten Vdg. und des Vergehens des Betruges nach § 733 MSTG. zur Strafe des Kerkers in der Dauer von je zwei Wochen verurteilt.

26.

Nachforschungsschreiben.

In der Nacht auf den 16. Dezember 1916 wurde vom Felde des Gutsbesitzers Wesołowski, Gem. Złota, eine ärarische Plache im Werte von 800 K gestohlen.

Alle Sicherheitsbehörden, Organe und Kommanden werden ersucht, nach dem Täter zu forschen, im Betretungsfalle denselben zu verhaften und hievon das k. u. k. Militärgericht in Pińczów zu verständigen.

27.

Steckbrief.

Felix Biały aus Skotniki górne, Gemeinde Zagość, 27 Jahre alt, römisch katholisch, ledig, Landmann.

Personenbeschreibung: Mittelgroß, stark gebaut, blonde Haare, rundes Gesicht, Mund und Nase proportioniert, graue Augen, bekleidet mit schwarzer Hose und kurzem schwarzen Pelz, trug einen weichen, gelblichen Hut und hatte Röhrenstiefel an.

Derselbe wird verdächtigt, das Verbrechen des Totschlages nach §§ 419 und 421 MSTG. dadurch begangen zu haben, daß er am 6. Jänner 1917 in Skotniki górne, Gemeinde Zagość, während eines Streites den dortigen Insassen Michael Krawiec mit einem Messer derart verletzte, daß dessen Tod unmittelbar darauf erfolgte.

Der Täter ist seither flüchtig.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Täter Felix Biały eifrigst zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów einzuliefern.

28.

MGG. Z. E. Nr. 101.546 / Z. K. Nr. 2145 /17.

Rubel-Falsifikate.

Es wird bekanntgegeben, daß in letzter Zeit im Handelsverkehr in grösseren Mengen 500 Rubelnoten erscheinen, die angeblich belgisches Falsifikat sind.

Es wird aufmerksam gemacht, daß diese und andere Rubelnoten vielfach in mehr oder weniger gelungenen Nachahmungen zirkulieren, somit bei Annahme russischen Geldes mit besonderer Vorsicht verfahren werden muß, um sich vor Schaden zu schützen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

EMIL MAYER m. p. Oberst.

Pińczów — Buchdruck. I. Rapoport.

MKT. Z. E. No. 10.580

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Der k. u. k. [illegible]kommandant:

[illegible] MAYER m. p. Oberst.

[illegible]